

Recherche ohne Sorgfalt

Karriere eines Bankchefs nicht ganz korrekt wiedergegeben

Knapp 12,5 Millionen DM soll der Betreuer von Firmenkunden einer Bank nach Erkenntnissen der Staatsanwaltschaft im Zeitraum zwischen 1991 und 2000 in der Spielbank verzockt haben. Die Zeitung am Sitz der Bank stellt daraufhin in ihrer Aufmacherzeile die Frage „Deckte Vorstand den Sparkassen-Betrüger?“. Mindestens seit 1998 habe der Vorstand von der Spielleidenschaft seines Mitarbeiters gewusst, behauptet die Zeitung, aber bis auf eine Rüge nichts unternommen. Den Grund dafür sieht das Blatt in der Freundschaft, die den Spieler mit seinem Vorstandschef verbinde. Schließlich verdanke dieser dem charismatischen Mitarbeiter, der nahezu alle wichtigen industriellen Großkunden der Bank betreut habe, seinen Job. Er habe sich bei der Wahl des jetzigen Bankchefs in den Vorstand im 18-köpfigen Verwaltungsrat der Stimme enthalten. Der Vorstandschef der Sparkasse sieht sich in seiner Ehre verletzt. Er kritisiert in einer Beschwerde beim Deutschen Presserat, dass er nicht mit den im dem Beitrag erhobenen Vorwürfen konfrontiert worden sei. Des weiteren enthalte der Artikel diverse Falschdarstellungen. Die Chefredaktion der Zeitung erklärt, der Artikel beruhe auf Informationen aus zuverlässigen Quellen, und widerspricht dem Hinweis des Beschwerdeführers, er habe keine freundschaftlichen Beziehungen zu dem ehemaligen Mitarbeiter unterhalten. Die beiden Männer seien sich doch durchaus freundschaftlich verbunden gewesen. Die Behauptung, dass der zunächst flüchtige Banker vom Vorstand der Sparkasse geschont worden sei, sei eine durch die Meinungs- und Äußerungsfreiheit gedeckte Wertung. In einem Gespräch mit dem Vorstand im Jahre 1998 habe der Betroffene seine häufigen Besuche in einem Spielkasino eingeräumt. Somit sei spätestens zu diesem Zeitpunkt dem Vorstand klar gewesen, dass der Leiter seiner größten Kundenberatungsgruppe spielsüchtig sei. Dass er daraus keine Konsequenzen gezogen habe, rechtfertige die Behauptung, dass der Verdächtige geschont worden sei. In diesem Zusammenhang dränge sich der Schluss auf, dass ein Schaden in der genannten Höhe nicht eingetreten wäre, wenn der Vorstand seinen Mitarbeiter rechtzeitig aus dem Verkehr gezogen hätte. Die Chefredaktion räumt ein, dass ihr bei der Darstellung der Wahl Fehler unterlaufen seien. So seien das Datum der Wahl und der Vorname des Vorgängers falsch sowie die Zusammensetzung des Verwaltungsrates falsch beschrieben. Auch die Darstellung der Wahl sei fehlerhaft. Jedoch sei die Einlassung des Beschwerdeführers, der frühere Mitarbeiter habe keine Rolle bei seiner Wahl gespielt, gleichfalls nicht richtig. Der ehemalige Mitarbeiter habe sich bei der Wahl zum Verwaltungsrat der Stimme enthalten, was zu dem Ergebnis geführt habe, dass bei einem Stimmenverhältnis von neun zu acht der Vorgänger des

Vorstandsvorsitzenden nicht mehr in den Verwaltungsrat gewählt worden sei. Dass sich der Betroffene bei der geheimen Wahl der Stimme enthalten habe, sei aus gesicherter Quelle bekannt. Überhaupt habe er nie einen Hehl daraus gemacht, dass er den Beschwerdeführer auf seinem Weg an die Spitze des Vorstandes unterstütze. Der Autor des Beitrages habe vor Veröffentlichung seines Artikels den Bankchef angerufen, mit ihm über die in dem Artikel erwähnten Punkte gesprochen und ihm die Möglichkeit einer Stellungnahme eingeräumt. Die Chefredaktion entschuldigt sich abschließend für einige in dem Artikel enthaltenen handwerklichen Fehler, die sie in einem passenden Rahmen richtig zu stellen gedenke. (2001)

Der Presserat sieht im vorliegenden Fall Ziffer 2 des Pressekodex verletzt und spricht der Zeitung einen Hinweis aus. Wie die Redaktion selbst einräumt, sind in dem Artikel falsche Aussagen über die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes sowie die Zusammensetzung des Verwaltungsrats enthalten. Gleichzeitig ist auch der zeitliche Ablauf der Wahl des Beschwerdeführers nicht korrekt dargestellt. Fehler dieser Art widersprechen der journalistischen Sorgfaltspflicht. Der Behauptung, der spielsüchtige Mitarbeiter der Bank sei von den Vorständen geschont worden, ist dagegen eine zulässige Meinungsäußerung. Es muss einer Zeitung erlaubt sein, aus den Ergebnissen ihrer Recherchen bestimmte Schlüsse zu ziehen und diese auch in Form von Meinungen ihren Lesern mitzuteilen. Solange diese Meinungen nicht die Grenze zur ehrverletzenden Behauptung überschreiten, was nach Ansicht des Presserats im vorliegenden Fall nicht gegeben ist, sind sie unter presseethischen Gesichtspunkten zu vertreten. (B 63/01)

(Siehe auch „Foto eines flüchtigen Bankers“ B 120/00)

Aktenzeichen:B 63/01

Veröffentlicht am: 01.01.2001

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Hinweis